

Steuerrechtliche Aspekte der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)

Alternatives Outsourcing im Konzern

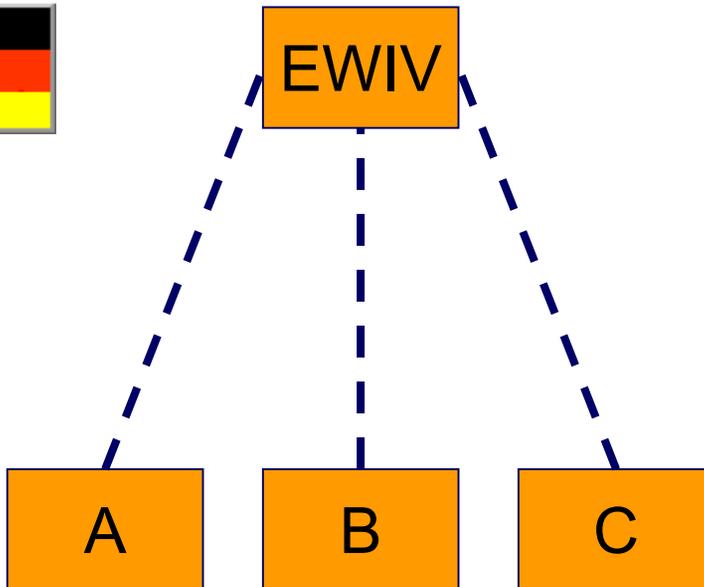
Susanne Schreiber,
Lovells München

15. Juni 2004

Besteuerungskonzept

- Kein einheitliches Steuersystem für EWIV
- Transparenzprinzip nach Art. 40 EWIV-VO
- Steuersubjekt: einzelnes EWIV-Mitglied, nicht EWIV selbst
- Besteuerung nach nationalem Steuerrecht des jeweiligen Mitgliedstaates des EWIV-Mitglieds

Übersicht Steuern (1)



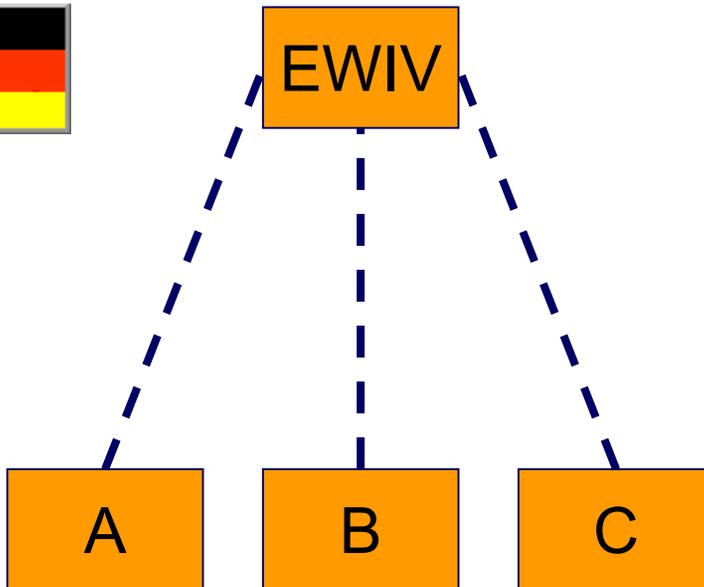
**Steuern auf Ebene der
EWIV:**

**z.B. Lohnsteuer,
Grundsteuer,
Grunderwerbsteuer,
Umsatzsteuer**

**Steuern auf Ebene der
Mitglieder:**

**Ertragsteuern
(Körperschaftsteuer,
Einkommensteuer,
Gewerbesteuer)**

Übersicht Steuern (2)



- Einkunftserzielung, -qualifikation und -ermittlung auf Ebene der EWIV (Feststellung der Besteuerungsgrundlagen)
- Quotale Zurechnung der Einkünfte bzw. des Aufwandes an die Mitglieder entsprechend der Beteiligungsabrede, andernfalls zu gleichen Teile
- Verfahren: einheitliche und gesonderte Feststellung, bindender Grundlagenbescheid
- Zurechnung von Sondervergütungen bei Mitunternehmerschaft

Ebene der EWIV: steuerliche Qualifikation

**EWIV gilt als offene Handelsgesellschaft
(§ 1 EWIV-AG)**

**Gewerbliche
Mitunternehmerschaft
§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG**

**Freiberufliche
Mitunternehmerschaft
§§ 18 Abs. 4 S. 2,
15 Abs. 1 S 1 Nr. 2
EStG**

**Keine
Mitunternehmerschaft,
z.B.
Vermögensverwaltung,
Vermietung, bloße
Hilfsgesellschaft/Kostengemeinschaft
-> Unmittelbare
Zurechnung als Tätigkeit
der Mitglieder nach dem
Verteilungsschlüssel**

**Sonderfall:
gewerbliche Prägung**

Voraussetzungen für Mitunternehmerschaft

- Selbständige Tätigkeit
- Nachhaltig
- Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr
 - Bloße Tätigkeit gegenüber Mitgliedern?
- Mit Gewinnerzielungsabsicht
 - Als Nebenzweck ausreichend
 - Sondervergütungen an Mitglieder werden berücksichtigt

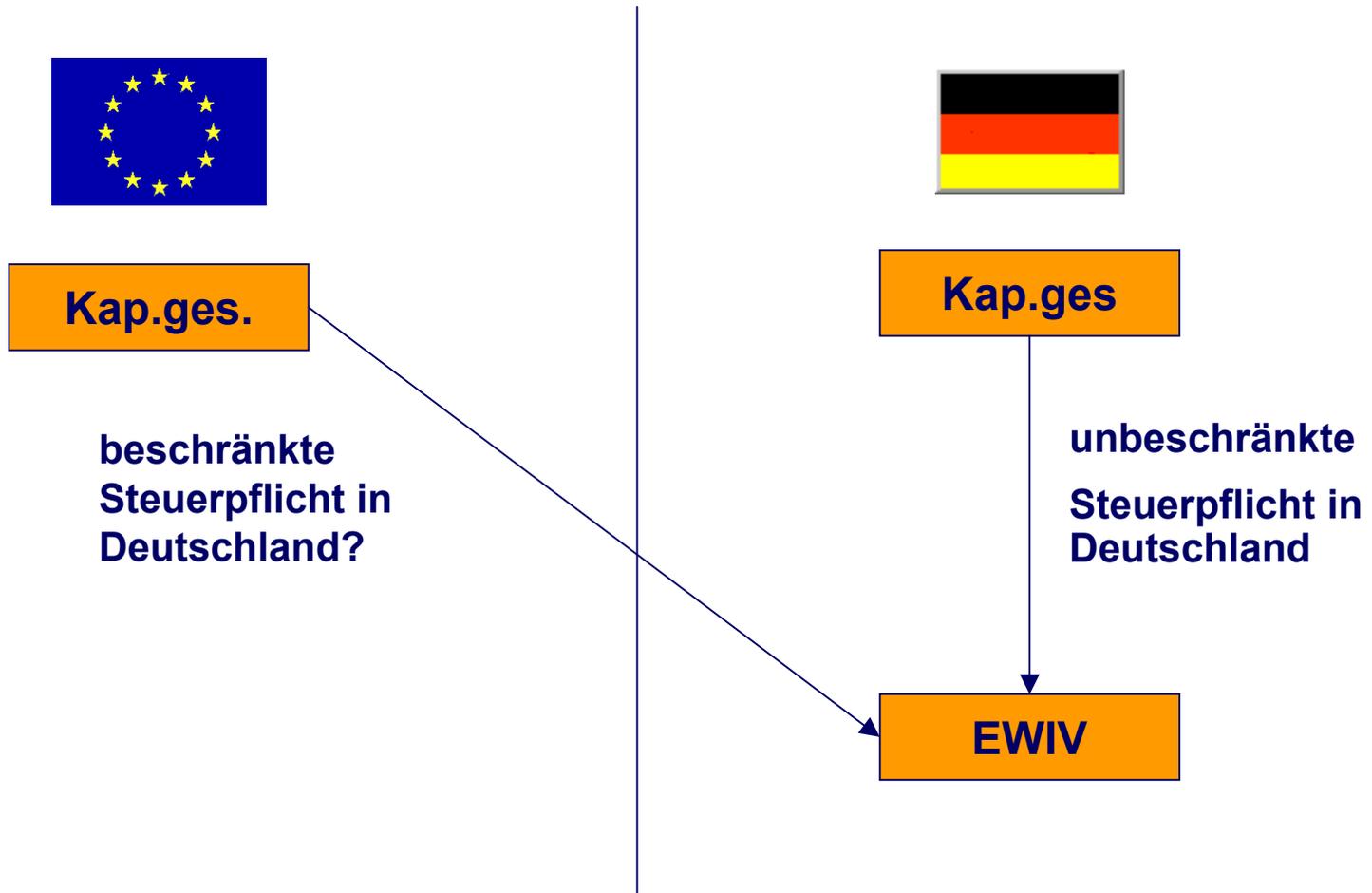
Mitunternehmerschaft kraft gewerblicher Prägung (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG)

- Alle persönlich haftenden Mitglieder sind Kapitalgesellschaften oder gewerblich geprägte Personengesellschaften
- Einkünfteerzielungsabsicht auf Ebene der EWIV
- Geschäftsführer sind ausschließlich Kapitalgesellschaften oder natürliche Personen, die nicht Mitglied sind

Folgen der Mitunternehmerschaft

- Zurechnung der Sondervergütungen der Mitglieder (z.B. für Tätigkeiten für die EWIV, Nutzungsüberlassung oder Darlehensgewährung) bei der Gewinnermittlung auf Ebene der EWIV
- Gewerbesteuerpflicht
Gewerbesteuerschuldner:
Mitglieder (wegen Transparenzgebot) als Gesamtschuldner

Übersicht: Ebene der Mitglieder



Besteuerung der Mitglieder einer deutschen EWIV (1)

- Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland
unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig mit dem ihr zugerechneten Gewinn

Besteuerung der Mitglieder einer deutschen EWIV (2)

- Ausländische Kapitalgesellschaft (Sitz und Geschäftsleitung im Ausland)
beschränkt steuerpflichtig in Deutschland, § 2 Nr. 2 KStG iVm § 49 Abs. 1 Nr. 2 a EStG bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (gewerblicher Mitunternehmerschaft) bei inländischer Betriebsstätte
- ➔ Betriebsstätte setzt nach deutschem Steuerrecht keine Gewinnerzielung voraus, bloße Hilfstätigkeit reicht

Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)

- Art. 7 OECD-Musterabkommen (OECD-MA)
Besteuerungsrecht des Betriebsstättenstaates, Sitzstaat stellt Betriebsstätteneinkünfte idR von der Besteuerung frei
- Betriebsstätte nach Art. 5 OECD-MA: nicht, bei bloßer Hilfstätigkeit, z.B. Werbung, Forschung, Informationserteilung
→ kein Besteuerungsrecht Deutschlands

Übersicht: Betriebstätte



Ja

- Besteuerungsrecht des Betriebstättenstaat
- Freistellung / Anrechnung im Ansässigkeitsstaat des Mitglieds

Nein

- Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Mitglieds

Verrechnungspreise - Gewinnkorrektur

- Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen: Gefahr von Gewinnverlagerungen
- Gewinnkorrektur nach § 1 AStG bei Einkunftsminde rung aus Geschäftsbeziehungen zum Ausland mit nahe stehenden Personen, wenn Bedingungen dem Fremdvergleich nicht standhalten
- Verrechnungspreise/Umlagen: Dokumentationspflichten

Dokumentationspflichten (1)

- Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) zu § 90 Abs. 3 AO
- Aufzeichnungspflicht bezüglich der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für eine den Fremdvergleich beachtende Vereinbarung von Preisen und Geschäftsbedingungen mit den Nahe stehenden bei Auslandsbezug
- Gilt auch für die Gewinnermittlung von Personengesellschaften, an denen der in Deutschland Steuerpflichtige beteiligt ist und die Gewinnaufteilung bei ausländischer Betriebstätte eines inländischen Unternehmens oder inländischer Betriebstätte eines ausländischen Unternehmens

Dokumentationspflichten (2)

Geringere Dokumentationsanforderungen nach § 6 GAufzV

- Kleinere Unternehmen
 - Unternehmen, die aus Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen keine Gewinneinkünfte erzielen
- > ausreichend, auf Anfrage der Finanzverwaltung bereits vorhandene Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die das ernsthafte Bemühen erkennen lassen, die Geschäftsbeziehung zur nahe stehenden Person unter Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu gestalten
- > eine gesonderte Dokumentation ist insoweit nicht erforderlich

Umsatzsteuer (1)

Unternehmereigenschaft der EWIV:

- Selbständige Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 S. 1 UStG),
- D.h. nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird
-> idR umsatzsteuerlicher Unternehmer

Umsatzsteuer (2)

Umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch oder nicht steuerbarer Gesellschafterbeitrag?

- Nicht steuerbare, echte Mitgliedsbeträge, z.B. um Gemeinschaftszweck zu erfüllen
- Steuerbarer Leistungsaustausch bei Beträgen zur Abgeltung von individuellen Interessen der Mitglieder, z.B. Umlagen

Umsatzsteuer (3)

- Nicht steuerbarer Gesellschafterbeitrag, wenn Leistung des Gesellschafters mit Beteiligung an Gewinn und Verlust abgegolten ist
- Steuerbarer Leistungsaustausch bei Sonderentgelt für Leistungen

Kontakt

Susanne Schreiber

LOVELLS Rechtsanwälte

Karl-Scharnagl-Ring 5

80539 München

Tel: +49-89-29012-0

Fax: +49-89-29012-222

Email: susanne.schreiber@lovells.com

Lovells
